

## Antrag

### der Fraktionen der CDU/CSU und FDP

#### Steuerhinterziehung wirksam und zielgenau bekämpfen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Bekämpfung der Steuerhinterziehung auf nationaler und internationaler Ebene – eine Bilanz ab dem Jahr 2005

a) OECD-Ebene

Angestoßen durch die G7 im Jahr 1996, hat die OECD 1998 das Projekt zur „Eindämmung des schädlichen Steuerwettbewerbs“ aufgelegt. Ziel dieses Projekts war es, Grundsätze fairen Verhaltens für Besteuerungszwecke international durchzusetzen. Die von der OECD entwickelten und inzwischen als „OECD-Standard“ international anerkannten Grundsätze besagen:

- Für die Besteuerung relevante Informationen müssen zugänglich sein (das gilt besonders für Bankinformationen), und zwar auch dann, wenn noch keine strafrechtlichen Ermittlungen eingeleitet sind.
- Diese Informationen müssen auf Ersuchen ausländischer Steuerbehörden zur Verfügung gestellt werden können.

Die Bemühungen der OECD und ihrer Mitgliedstaaten, den OECD-Standard international durchzusetzen, waren bis zum Jahr 2007 nur begrenzt erfolgreich. Zwar hatte die ganz überwiegende Zahl der sog. Steueroasen den OECD-Standard akzeptiert; sie verweigerten jedoch die Umsetzung des Standards, weil nicht alle OECD-Mitgliedstaaten den Standard akzeptierten. Es war dann erst der Steuerskandal um Anlagen in Liechtenstein, der das Klima veränderte und zur weltweiten Anerkennung des OECD-Standards führte.

Deutsch-französische Initiative und G20

Auf Einladung des französischen und deutschen Finanzministers trafen sich am 21. Oktober 2008 in Paris die Minister von 17 OECD-Mitgliedstaaten (ein weiteres Treffen folgte am 23. Juni 2009 in Berlin). Die Forderung nach Abwehrmaßnahmen gegen Staaten und Gebiete, die sich dem OECD-Standard verweigerten, fand breite Unterstützung und ging in den Forderungskatalog des G20-Gipfels vom 15. November 2008 ein. Der G20-Gipfel vom 2. April 2009 in London bekräftigte die Forderung nach Durchsetzung des OECD-Standards sowie nach Anwendung von Abwehrmaßnahmen gegen fortdauernd unwillige Staaten und Gebiete. Die Deklaration von London enthält eine Reihe von Vorschlägen für Abwehrmaßnahmen, von denen mehrere auch Eingang in das Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetz gefunden haben.

Gleichzeitig mit der Deklaration von London hat das Sekretariat der OECD solche Staaten und Gebiete in einer Liste aufgeführt, die den OECD-Standard noch nicht akzeptiert (sog. schwarze Liste) oder noch nicht hinreichend (sog. graue Liste) umgesetzt hatten.

Die Londoner Deklaration und die OECD-Liste hatten unmittelbare Auswirkungen; innerhalb weniger Wochen hatten alle bedeutenden Finanzzentren erklärt, den OECD-Standard anzuerkennen und umzusetzen.

Die G20-Staaten haben darüber hinaus gefordert, dass die tatsächliche Durchführung und Anwendung des OECD-Standards zu prüfen sind. Dazu ist im Rahmen des bei der OECD angesiedelten und derzeit 91 Staaten und Gebiete umfassenden Global Forum on Transparency and Exchange of Information ein umfangreicher Prüfungsprozess (sog. Monitoring und Peer-Review-Prozess) in Gang gesetzt worden, der alle Finanzzentren, aber auch alle OECD-Mitgliedstaaten umfasst. Er ist mit dem Prüfungsprozess der Financial Action Task Force (FATF) für den Bereich der Geldwäsche vergleichbar. Die ersten Prüfungen haben Anfang März 2010 begonnen.

#### OECD-/Europaratskonvention

Die OECD-/Europaratskonvention ist an den OECD-Standard angepasst worden. Außerdem kann sie nunmehr auch von Staaten gezeichnet werden, die nicht Mitglied beider Organisationen sind. Das ermöglicht vor allem kleineren Staaten, durch Zeichnung der Konvention den OECD-Standard mit allen Staaten, die die Konvention ebenfalls gezeichnet haben, einzuführen.

#### b) EU-Ebene

Auf EU-Ebene wird das Ziel verfolgt, EU-Abkommen mit den fünf europäischen Drittstaaten Andorra, Liechtenstein, Monaco, San Marino und Schweiz abzuschließen, die auch den OECD-Standard beinhalten. Dem ECOFIN-Rat liegen Vorschläge zu einem EU-Abkommen mit Liechtenstein und Vorschläge für Verhandlungsmandate hinsichtlich der weiteren europäischen Drittstaaten vor. Österreich und Luxemburg haben ihre Zustimmung zu diesen Dossiers unter Hinweis insbesondere auf die Arbeiten an der EU-Zinsrichtlinie bislang noch nicht erteilt.

Die seit dem 1. Juli 2005 zur Anwendung kommende EU-Zinsrichtlinie sieht über den OECD-Standard hinaus einen verpflichtenden automatischen Informationsaustausch über bestimmte Kapitalerträge vor, an dem derzeit 25 EU-Mitgliedstaaten, nicht jedoch Österreich und Luxemburg teilnehmen. Diese wenden stattdessen während eines Übergangszeitraums ein anonymes Quellensteuerverfahren an. Das Ende des Übergangszeitraums hängt insbesondere davon ab, dass die oben genannten EU-Abkommen mit den europäischen Drittstaaten abgeschlossen werden. Deutschland unterstützt die Anstrengungen der spanischen EU-Ratspräsidentschaft, dass auch Österreich und Luxemburg möglichst zeitnah zu dem verpflichtenden automatischen Informationsaustausch übergehen und den in diesem Zusammenhang stehenden weiteren Dossiers zustimmen (Revision der EU-Zinsrichtlinie, Revision der EU-Amtshilferichtlinie, EU-Abkommen beziehungsweise Mandate).

Darüber hinaus wurde auf EU-Ebene parallel zum OECD-Projekt zur Eindämmung des schädlichen Steuerwettbewerbs die Ratsarbeitsgruppe „Verhaltenskodex“ eingesetzt, die sich zum Ziel gesetzt hat, geltende steuerliche Maßnahmen einzelner Mitgliedstaaten, die als schädlicher Steuerwettbewerb einzustufen sind, zurückzunehmen und künftig keine derartigen Maßnahmen mehr zu treffen.

Im Bereich der Umsatzsteuer liegt der Fokus der Betrugsbekämpfung verstärkt auf konventionellen Maßnahmen, nachdem die von Deutschland eingebrachte Initiative zur „Einführung eines Reverse-Charge-Verfahrens“ auf europäischer Ebene nicht durchsetzbar war. Dazu gehört die Prüfung, ob und in welchem Umfang das Prinzip der Ist-Besteuerung eingeführt werden kann.

Am 16. Dezember 2008 verabschiedete der Rat die Richtlinie 2008/117/EG und die Verordnung (EG) Nr. 37/2009 des Rates zum Zweck der Bekämpfung des Steuerbetrugs bei innergemeinschaftlichen Umsätzen. Ziel der verabschiedeten Rechtsakte ist die Beschleunigung des Informationsaustausches zwischen den Mitgliedstaaten, insbesondere durch die Verkürzung des Zeitraums für die Abgabe der Zusammenfassenden Meldungen und die Verkürzung der Fristen für den Austausch der Daten aus den Zusammenfassenden Meldungen zwischen den Mitgliedstaaten.

Am 1. Dezember 2008 hat die Kommission eine Mitteilung über eine koordinierte Strategie zur wirksameren Bekämpfung des Mehrwertsteuerbetrugs in der Europäischen Union vorgelegt. Den Schwerpunkt legte die Kommission hierbei auf einen kurzfristig umzusetzenden Aktionsplan, der Maßnahmen zur Vorbeugung und Aufdeckung von Umsatzsteuerbetrug und zur Erhebung der Umsatzsteuer vorsieht. Die Umsetzung der Maßnahmen ist im Rahmen von Legislativvorschlägen vorgesehen. Weiterhin soll untersucht werden, wie die Verbesserung der Beziehung zwischen Steuerpflichtigen und Steuerbehörden durch Einsatz von IT-Instrumenten erfolgen kann.

Am 25. Juni 2009 verabschiedete der Rat die Richtlinie 2009/69/EG zur Bekämpfung des Steuerbetrugs bei der Einfuhr. Ziel der Richtlinie ist die Verbesserung der Kontrolle bei der Einfuhr durch die Einführung obligatorischer Angaben und Nachweise für die Befreiung von der Einfuhrumsatzsteuer bei Einfuhren mit anschließender innergemeinschaftlicher Lieferung. Die Regelungen der Änderungsrichtlinie 2009/69/EG sind zum 1. Januar 2011 in nationales Recht umzusetzen.

Am 16. März 2010 hat der ECOFIN-Rat die Richtlinie 2010/23/EU des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem verabschiedet. Sie soll den Mitgliedstaaten eine fakultative und befristete Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens auf Entrichtung der Mehrwertsteuer beim Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten ermöglichen.

### c) Maßnahmen auf nationaler Ebene

Die Instrumentarien der Steuerfahndung zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung sind spürbar erweitert worden.

Einzelne spektakuläre Steuerbetrugsfälle richten zwar beachtliche Steuerausfälle an, aber auch ein vielfach begangener Kleinstbetrug kann zu großen haushaltswirtschaftlichen Schäden führen. Deswegen ist der Handel mit Tankquittungen und anderen Belegen, mit denen Steuerpflichtige in Wahrheit nicht angefallene Betriebsausgaben oder Werbungskosten dokumentieren könnten, seit 2006 als Steuergefährdung (§ 379 der Abgabenordnung – AO) bußgeldbewehrt (Gesetz zur Eindämmung missbräuchlicher Steuergestaltungen). Der Begriff Beleghandel ist dabei missverständlich, denn auch die kostenlose Weitergabe von Belegen an andere ist mitumfasst. Die Vorschrift soll die weit verbreitete Praxis der Weitergabe von selbst nicht nutzbaren Belegen – sei es durch Verkauf im Internet oder durch Weitergabe aufgrund Gefälligkeit – eindämmen helfen. Klar ist, dass auch die Nutzung solcher Belege bei der Steuererklärung den Tatbestand der Steuerverkürzung oder Steuerhinterziehung erfüllt.

Die bandenmäßige Umsatz- und Verbrauchsteuerhinterziehung ist als besonders schwerer Fall der Steuerhinterziehung gemäß § 370 Absatz 2 Nummer 5 AO gesetzlich geregelt und die Möglichkeit der Telekommunikationsüberwachung nach § 100a der Strafprozessordnung ist eingeräumt worden.

Das Jahressteuergesetz 2009 hebt die Verfolgungsverjährung für besonders schwere Fälle der Steuerhinterziehung von fünf auf zehn Jahre an. Hintergrund ist, dass die steuerliche Festsetzungsfrist dann zehn Jahre beträgt, wenn und soweit eine Steuer hinterzogen worden ist (§ 169 Absatz 2 Satz 2 AO). Im Strafprozess konnten allerdings für die Strafzumessung nur die innerhalb der kürzeren fünfjährigen Verfolgungsverjährung hinterzogenen Steuern berücksichtigt werden. Das Jahressteuergesetz 2009 hat diesen Widerspruch für besonders schwere Fälle beseitigt und die Verfolgungsverjährung insoweit auf ebenfalls zehn Jahre verschärft, so dass nunmehr bei der Festsetzung von Steuer und Strafmaß in diesen Fällen einheitlich ein Zeitraum von zehn Jahren zu Grunde gelegt wird.

Darüber hinaus ermächtigt das im Gefolge der deutsch-französischen Initiative und des G20-Prozesses entstandene Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetz die Bundesregierung, Steuerpflichtigen mit Geschäftsbeziehungen zu nicht-kooperativen Staaten und Gebieten als Ausgleich für die aufgrund fehlender Kooperation reduzierten Aufklärungsmöglichkeiten zusätzliche Pflichten aufzuerlegen. Staaten und Gebiete gelten als nicht kooperativ, wenn sie es nach Aufforderung ablehnen, den OECD-Standard mit Deutschland (d. h. Verpflichtung zur Erteilung von Auskünften in Steuersachen auf Ersuchen) zu vereinbaren.

Nur wenn die Pflichten, die in der Steuerhinterziehungsbekämpfungsverordnung konkretisiert wurden, nicht erfüllt werden, kommt es zu steuerlichen Nachteilen (z. B. Verweigerung des Betriebsausgabenabzugs, der Steuerbefreiung für zwischengesellschaftliche Dividenden und Veräußerungsgewinne aus dem Ausland, der Entlastung ausländischer Gesellschaften von deutschen Quellensteuern bzw. des Abgeltungssteuersatzes).

Seit der Verabschiedung des Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetzes hat es kein wichtiges Finanzzentrum nach Aufforderung abgelehnt, mit Deutschland den OECD-Standard zu vereinbaren. Damit hat das Gesetz – ebenso wie Maßnahmen vergleichbarer Art anderer Staaten – sein Ziel erreicht.

## 2. Aktuelle Aktivitäten im Kampf gegen die Steuerhinterziehung

### a) Bilaterale Abkommen zur Umsetzung des OECD-Standards

Bilaterale Vereinbarungen zur Umsetzung des OECD-Standards werden entweder im Rahmen eines bestehenden oder neu zu verhandelnden Doppelbesteuerungsabkommens (DBA) getroffen oder durch Abschluss eines Abkommens über Informationsaustausch in Steuersachen (sog. Tax Information Exchange Agreement – kurz: TIEA). Bei bereits bestehenden DBA wird im Rahmen von Revisionsverhandlungen ein Änderungsprotokoll vereinbart.

Dies bedeutet jedoch nicht, dass zur Umsetzung des OECD-Standards alle DBA angepasst werden müssten. Vielmehr genügen auch die bereits bestehenden Regelungen zum Informationsaustausch, soweit sie dem früheren OECD-Standard entsprechen und der Abkommenspartner in Bezug auf den Zugang zu Bankinformationen oder Informationen zu den Eigentumsverhältnissen an Gesellschaften für Besteuerungszwecke keinen Beschränkungen aufgrund seines nationalen Rechts unterliegt.

Abkommen über Informationsaustausch sind bisher mit folgenden Staaten und Gebieten unterzeichnet worden: Anguilla, Bahamas, Bermuda, Gibraltar, Guernsey, Insel Man, Jersey, Liechtenstein, St. Vincent & Grenadinen. Eine

Reihe weiterer Abkommensunterzeichnungen steht bevor. Folgende DBA sind, nicht zuletzt zur Implementierung des OECD-Standards, unterzeichnet worden: Belgien, Luxemburg, Zypern. Die Änderung des deutsch-schweizerischen DBA ist im März 2010 paraphiert worden.

#### b) EU-Ebene

Sobald der Rat der Kommission die Mandate hierfür erteilt hat, wird diese Verhandlungen mit der Schweiz, Andorra, San Marino und Monaco aufnehmen. Ziel ist der Abschluss von Abkommen mit der EU, die einen steuerlichen Informationsaustausch nach OECD-Standard vorsehen.

Am 18. August 2009 hat die Europäische Kommission einen Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und die Betrugsbekämpfung auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer vorgelegt. Der von der Europäischen Kommission vorgelegte Vorschlag umfasst insbesondere auch die Schaffung einer Rechtsgrundlage für den multilateralen Informationsaustausch zur frühzeitigen Aufdeckung von Umsatzsteuerbetrugsfällen (Eurofisc). Der Vorschlag wird derzeit auf EU-Ebene im Rat verhandelt.

#### c) Nationale Ebene

Bund und Länder werden ihre Anstrengungen für eine effektive Bekämpfung der Umsatzsteuerhinterziehung auch weiterhin konsequent fortsetzen. Dass die bisher ergriffenen Maßnahmen erfolgreich sind und somit grundsätzlich in die richtige Richtung weisen, wird von einer rückläufigen Mehrwertsteuerausfallquote in dem Jahr 2005 und den Folgejahren entsprechend den Berechnungen des ifo Instituts für Wirtschaftsforschung e. V. an der Universität München bestätigt.

Zum besseren Schutz des nationalen Umsatzsteueraufkommens vor spezifischen Angriffen durch Umsatzsteuerbetrüger und zu einer Verbesserung der Möglichkeiten zur Betrugsbekämpfung tragen auch die erst kürzlich vom Gesetzgeber verabschiedeten und zum 1. Juli 2010 wirksam werdenden Maßnahmen im Rahmen des Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher EU-Vorgaben sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften bei. So werden durch die Erweiterung der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers beim Handel mit CO<sub>2</sub>-Emissionszertifikaten in § 13b des Umsatzsteuergesetzes (UStG) eine Verlagerung von Umsatzsteuerbetrug in diesem Geschäftssegment nach Deutschland und Steuerausfälle in dreistelliger Millionenhöhe verhindert. Mit der Verpflichtung zur grundsätzlich monatlichen Übermittlung der Zusammenfassenden Meldung bei innergemeinschaftlichen Warenlieferungen und Lieferungen im Rahmen von innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften (§ 25b Absatz 2 UStG) durch die Unternehmer werden für die Finanzverwaltung auch die Voraussetzungen zu einem schnelleren Abgleich der Daten über den innergemeinschaftlichen Handel geschaffen mit der Folge, dass Umsatzsteuerhinterziehung früher erkannt, im besten Fall sogar verhindert werden kann.

Auch die aktuellen Vorschläge zur Erweiterung des § 13b UStG und der Einführung der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers auf den Handel mit Industrieschrott und Almetallen sowie bei der Erbringung von Gebäudereinigerleistungen im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2010 zielen aufgrund von Feststellungen der obersten Finanzbehörden der Länder darauf ab, dem Umsatzsteuerbetrug einen wirksamen Riegel vorzuschieben und künftig Umsatzsteuer ausfälle in Millionenhöhe in diesen Geschäftssegmenten zu verhindern.

Auch ist nach dem Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2010 vorgesehen, dass zur Verfolgung von Umsatzsteuerhinterziehung zu Lasten der Mitgliedstaaten der Europäischen Union nicht mehr erforderlich ist, dass die Steuerhinterzie-

hungsbekämpfung auf der Grundlage der Gegenseitigkeit erfolgt. Die Maßnahme dient der Beseitigung von Wettbewerbsverzerrungen durch Umsatzsteuerbetrug und der Verbesserung der grenzüberschreitenden Umsatzsteuerbetrugsbekämpfung. Unternehmen, die sich über Umsatzsteuerbetrug finanzielle Vorteile erwirtschaften, können ihre Produkte am Markt wesentlich günstiger anbieten als steuererliche Unternehmer. Das führt zu Wettbewerbsverzerrungen insbesondere im mittelständischen Unternehmenssektor. Bisher wurde der die nationalen Grenzen überschreitende, die öffentlichen Haushalte anderer Mitgliedstaaten belastende Umsatzsteuerbetrug nur dann verfolgt, wenn die Gegenseitigkeit der Strafverfolgung zur Zeit der Tat verbürgt und dies in einer Rechtsverordnung festgestellt ist. Die Auswirkungen für diese mit dem Gesetz zur Anpassung des Umsatzsteuergesetzes und anderer Rechtsvorschriften an den EG-Binnenmarkt vom 25. August 1992 (Umsatzsteuer-Binnenmarktgesetz, BGBl. I S. 1548) mit Wirkung zum 1. Januar 1993 eingeführten Sätze 3 und 4 des § 370 Absatz 6 AO führten faktisch zu einer Straffreiheit der Beteiligten. Mit der Streichung des Gegenseitigkeitserfordernisses schlägt die Bundesregierung die Schließung einer Strafbarkeitslücke vor. Im Ergebnis sollen die steuererlichen Unternehmer anderer Mitgliedstaaten durch die Beseitigung eines Auslösers für Wettbewerbsverzerrungen geschützt werden.

### 3. Künftige nationale Maßnahmen – Prüfauftrag

Neben diesen Maßnahmen zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung verfolgen die Fraktionen der CDU/CSU und FDP insbesondere auch das Ziel, durch ein Steuerrecht, das sich an den Grundsätzen „einfach, niedrig und gerecht“ orientiert, Hinterziehungsanreize abzusenken. Es ist unbestritten, dass attraktive steuerliche Rahmenbedingungen die Steuermoral stärken und dabei auch einen wirkungsvollen Beitrag zur Vermeidung von Steuerflucht darstellen. Um dieses Ziel zu erreichen, würden im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und FDP entsprechend konkrete Maßnahmen vereinbart. Hier würde mit dem Wachstumsbeschleunigungsgesetz gleich zu Beginn mit dem ersten Steuergesetz, das im Deutschen Bundestag in der 17. Wahlperiode verabschiedet worden ist, ein starkes Signal gegeben. Zusätzlich zum Sofortprogramm mit krisenentschärfenden Maßnahmen zum 1. Januar 2010 haben die Fraktionen der CDU/CSU und FDP hier zu den ebenfalls seit 1. Januar 2010 geltenden Entlastungen in der Lohn- und Einkommensteuer in Höhe von rund 14 Mrd. Euro – erweiterte Absetzbarkeit der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge und Einstieg in die Beseitigung der kalten Progression – außerdem den Kinderfreibetrag auf 7 008 Euro und das Kindergeld um 20 Euro erhöht. Insgesamt führen diese Maßnahmen schon in diesem Jahr zu einer Entlastung von rd. 20 Mrd. Euro.

Außerdem werden die Fraktionen der CDU/CSU und FDP die bestehenden nationalen Regelungen dahingehend überprüfen, dass diese von Steuerhinterziehern nicht im Rahmen einer Hinterziehungsstrategie missbraucht werden können. So erleben die Finanzämter in Deutschland derzeit ein drastisches Ansteigen der Zahl der Selbstanzeigen. Bemerkenswert daran ist aber nicht die Existenz des Instituts der Selbstanzeige, sondern vielmehr die erschreckend hohe Anzahl und der dieses Verhalten auslösende Faktor. Sinn und Zweck der strafbefreienden Selbstanzeige ist seit Jahrzehnten, den an einer Steuerhinterziehung Beteiligten einen attraktiven Anreiz zur Berichtigung vormals unzutreffender oder unvollständiger Angaben zu geben, um im Interesse des Fiskus eine diesem bislang verborgene und ohne die Berichtigung möglicherweise auch künftig unentdeckt bleibende Steuerquelle „zum Sprudeln zu bringen“. Damit wird demjenigen Steuerhinterzieher, der geneigt ist, seinen steuerlichen Pflichten künftig wieder vollumfänglich nachzukommen, eine auch verfassungsrechtlich anerkannte Brücke in die Steuererlichkeit geboten. Ansonsten wäre er – wollte er nach Begehung der Steuerhinterziehung nunmehr seinen steuerlichen Pflichten korrekt nachkommen – faktisch „gezwungen“, sich gegenüber der

Steuerverwaltung selbst seiner zuvor begangenen Straftat zu verdächtigen, denn das Finanzamt würde aufgrund der nunmehr korrekten Angaben für die Vergangenheit um weitere Sachverhaltsaufklärung bitten. In dem Institut der strafbefreienden Selbstanzeige kommen also auch allgemein strafrechtliche Prinzipien zum Ausdruck, wie z. B. „Rücktritt“ oder „tätige Reue“ beziehungsweise „Wiedergutmachung“.

In der Vergangenheit hat sich die strafbefreiende Selbstanzeige daher bewährt. Steuerlich relevante Informationen, die gezielt und bewusst mit krimineller Energie oft über Jahrzehnte dem Fiskus verheimlicht worden sind, können ohne Mithilfe der Beteiligten nicht aufgeklärt werden – erst recht nicht, wenn es sich um grenzüberschreitende Sachverhalte handelt. Ohne die Offenbarung der Täter hätten die Steuerbeamten auch keine Ermittlungsansätze gegenüber Helfern und Mittätern. Eine Abschaffung der strafbefreienden Selbstanzeige nähme den Finanzbehörden daher im Ergebnis Ermittlungsmöglichkeiten und verringerte das Steueraufkommen, denn Sachverhalte würden nicht mehr offenbart und damit Steuergelder nicht mehr eingenommen. Die Täter blieben unerkannt, d. h., sie blieben straffrei und behielten hinterzogenes Vermögen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung daher auf,

bei ihren Überlegungen einer verschärfenden Neuregelung der strafbefreienden Selbstanzeige geeignete Maßnahmen zu prüfen mit dem Ziel, dass das Instrumentarium der strafbefreienden Selbstanzeige nicht mehr als Gegenstand einer Hinterziehungsstrategie missbraucht werden kann. Dabei möge die Bundesregierung insbesondere folgende Punkte in die Prüfung einbeziehen:

- „Reue“ nach Stand der Ermittlungen darf nicht belohnt werden. Die Selbstanzeige muss allumfassend sein und darf sich nicht nur als sog. Teilselbstanzeige auf bestimmte Länder oder bestimmte Steuergestaltungen beziehen. Strafbefreiung soll nur noch derjenige erwarten dürfen, der alle noch verfolg-baren Steuerhinterziehungen der Vergangenheit vollständig offenbart;
- Taktieren darf nicht belohnt werden. Der Zeitpunkt, wann eine strafbefreiende Selbstanzeige nicht mehr möglich ist, muss überprüft werden. Künftig könnte schon zeitlich früher von einer „Entdeckung“ immer auch schon dann ausgegangen werden, wenn dem Steuerpflichtigen eine Prüfungsanordnung zugestellt worden ist;
- dem Steuerhinterzieher darf durch seine Hinterziehungsstrategie gegenüber einem bloß säumigen Steuerpflichtigen, der eine ordnungsgemäße Erklärung abgegeben hat, kein wirtschaftlicher Vorteil entstehen;

die Zusammenarbeit der Finanzbehörden weiter zu unterstützen und den Informationsaustausch über eine Zentralstelle zu organisieren. Alle Steuerverwaltungen der Länder sollen über die Selbstanzeigen auch Informationen zu steuerlichen Gestaltungen mit Angaben zu beteiligten Finanzinstituten erhalten. Ein zentrales Management dieser Informationen könnte den Steuerverwaltungen der Länder helfen, Steuerhinterziehungsstrategien bundesweit rascher aufzudecken und gezielt zu bekämpfen;

zu prüfen, ob allein schon mit diesen Verschärfungen sichergestellt wird, dass die strafbefreiende Selbstanzeige nicht mehr als Baustein einer von Anfang an durchkalkulierten Hinterziehungsstrategie genutzt werden kann.

Berlin, den 19. Mai 2010

**Volker Kauder, Dr. Hans-Peter Friedrich (Hof) und Fraktion  
Birgit Homburger und Fraktion**

